

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IAMT-Gruppe (Stand Dezember 2020)

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen (**AEB**) finden ausschließlich Anwendung für alle von einem Lieferanten gegenüber den zur IAMT-Gruppe gehörenden deutschen Unternehmen, insbesondere der IAMT Ingenieurgesellschaft für allgemeine Maschinentechnik mbH, der IAMT Engineering GmbH & Co. KG, der IAMT Chassis Systems GmbH & Co. KG, der IAMT mechatronics GmbH, der IAMT Prüfsysteme GmbH, der IBAF GmbH und der IBAF Industrial Solutions GmbH (**IAMT**), zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Durch seine Lieferung oder Leistung an IAMT akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.
- 2 Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, dass IAMT ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Diese AEB gelten auch in Fällen, in denen IAMT Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten annimmt und/oder Zahlungen hierfür leistet, ohne seinen von diesen AEB abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen (gleich ob IAMT von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 3 Individuelle Vereinbarungen, die zwischen IAMT und dem Lieferanten getroffen werden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen und Verträgen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich eines Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch IAMT maßgebend.
- 4 Sobald die AEB gegenüber einem Lieferanten einmalig verwendet wurden, gelten diese auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass IAMT im Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 5 Diese AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

- 1 Anfragen von IAMT beim Lieferanten über dessen Lieferungen oder Leistungen und die Konditionen seiner Lieferung oder Leistung oder Aufforderungen von IAMT zur Angebotsabgabe binden IAMT in keiner Weise.
- 2 Ein Angebot von IAMT auf Abschluss eines Vertrages (**Bestellung**) ist nur gültig und bindend, wenn es in Textform i.S.v. § 126b BGB (**Textform**) erfolgt.
- 3 Der Lieferant ist gehalten, eine Bestellung von IAMT innerhalb einer Frist von drei (3) Werktagen in Textform anzunehmen (**Auftragsbestätigung**) oder durch vorbehaltlose Erbringung der Lieferung oder Leistung. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von IAMT in Textform angenommen werden.
- 4 IAMT kann auch nach Auftragsbestätigung durch den Lieferanten jederzeit Änderungen der Lieferung oder Leistung vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant IAMT unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin, informieren und die Parteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nicht anders angegeben umfasst der in der Bestellung ausgewiesene Preis die gesetzliche Umsatz-

steuer und sämtliche Nebenkosten des Lieferanten, insbesondere Verpackungs-, Fracht-, Versicherungs-, Montage- sowie etwaige Inbetriebnahmekosten.

- 2 Sofern nicht anders vereinbart, schließt der Preis eine Lieferung DDP gemäß INCOTERMS 2020 an den im Vertrag angegebenen Bestimmungsort ein.
- 3 Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die - nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte - Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von IAMT hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurück zu nehmen.
- 4 Rechnungen können von IAMT nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesenen Bestellnummern, Codierungen und Kostenstellen (KST) angeben. Ist die Rechnung unvollständig, hat IAMT die hieraus resultierenden Verzögerungen bei der Bearbeitung und Bezahlung der Lieferung oder Leistung nicht zu vertreten.
- 5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen von IAMT innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erbringung der vollständigen Lieferung oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer prüfbaren und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung. Wenn IAMT die Zahlung innerhalb von 14 Tagen leistet, gewährt der Lieferant drei (3) % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 6 Die Bezahlung der Rechnung erfolgt durch Überweisung. Andere Zahlungsmodalitäten sowie Gutschrift- oder Verrechnungsverfahren müssen gesondert zwischen den Parteien vereinbart werden.
- 7 Für die Bezahlung der Rechnung sind die von IAMT ermittelten Mengen und Stückzahlen der Lieferung bzw. Leistung maßgebend.
- 8 IAMT schuldet keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schuldet IAMT Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a.
- 9 Der Lieferant darf mit Gegenforderungen nur aufrechnen, soweit diese Gegenforderungen von IAMT anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 10 Vorarbeiten, Kostenvorschläge, Angebote und Planungen des Lieferanten werden von IAMT nicht vergütet, es sei denn, es wurde etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

- 1 Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind nicht zulässig. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant zu Teillieferungen bzw. -leistungen nicht berechtigt.
- 2 Der Lieferant ist verpflichtet, IAMT unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- bzw. Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Eintritt des Verzugs bleibt davon unberührt.
- 3 Im Falle des Verzuges stehen IAMT die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Regelung in Ziff. 4 bleibt unberührt.
- 4 Ist der Lieferant in Verzug, ist IAMT - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - berechtigt, einen pauschalisierten Ersatz ihres Verzugsschadens in Höhe von 0,25 % der Nettoauftragssumme pro vollendetem Kalendertag zu verlangen; allerdings darf ein nach dieser Vorschrift fällig werdender pauschalisierter Ersatz des Verzugsschadens fünf (5) % der Nettoauftragssumme nicht übersteigen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten,

dass IAMT überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. IAMT bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 5 Lieferort, Gefahrenübergang, Dokumente und Qualitätsprüfungen

- 1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat die Lieferung oder Leistung an den/dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort zu erfolgen. Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung sowie eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 2 Die Annahme der Lieferung oder Leistung erfolgt durch IAMT nur Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen am jeweiligen Bestimmungsort.
- 3 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes bis zu dessen Übergabe am Erfüllungsort. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn IAMT sich im Annahmeverzug befindet.
- 4 Der Eintritt eines Annahmeverzuges seitens IAMT bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist auch dann verpflichtet, seine Lieferung oder Leistung ausdrücklich anzubieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von IAMT eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät IAMT in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn IAMT sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 5 Der Lieferant ist verpflichtet, der Lieferung oder Leistung die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf allen Lieferscheinen und Versandpapieren sind die Bestellnummer, Codierungen und die Kostenstelle (KST) anzugeben; unterlässt er dies oder sind die Lieferscheine oder Versandpapiere unvollständig, hat IAMT die hieraus resultierenden Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung der Lieferung oder Leistung nicht zu vertreten.
- 6 IAMT ist während der Laufzeit des Vertrages berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsräume des Lieferanten zu betreten, um sich über den Stand der Herstellung bzw. Ausführung der Lieferung oder Leistung zu unterrichten und Qualitätsprüfungen vorzunehmen oder durchführen zu lassen.

§ 6 Mängelansprüche, Mängeluntersuchung und Verjährung

- 1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von IAMT beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von IAMT für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von IAMT gilt eine Rüge von IAMT jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Lieferung abgesendet wird.
- 2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen IAMT ungekürzt zu; unabhängig davon ist IAMT berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw.

die Herstellung eines neuen Werks zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werks erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 3 Durch die Abnahme oder durch Billigung von durch den Lieferanten gegenüber IAMT vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet IAMT nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB drei (3) Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang, sofern das Gesetz nicht verpflichtend längere Fristen vorsieht. Die Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln; § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt unberührt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange ein Dritter das Recht – insbesondere mangels Verjährung - noch gegen IAMT geltend machen kann.
- 5 Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, IAMT musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 6 Die Verjährungsfrist wird ab dem Zugang der Mängelanzeige gehemmt, bis der Lieferant den Mangel erfolgreich beseitigt, die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die Ansprüche auf (weitere) Nacherfüllung abgelehnt hat. Der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Die Verjährung tritt frühestens drei (3) Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 7 Lieferantenregress

- 1 Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen IAMT neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. IAMT ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die IAMT ihrem Kunden im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von IAMT (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 2 Bevor IAMT einen von ihrem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird IAMT den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von IAMT tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Kunden von IAMT geschuldet. Dem Lieferant obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 3 Die Ansprüche von IAMT aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware oder das mangelhafte Werk durch IAMT oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 8 Abnahme und Inbetriebnahme

Wenn eine Abnahme vereinbart ist, werden IAMT und der Lieferant an dem Bestimmungsort eine Abnahme inkl. einer probeweisen Inbetriebnahme des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes durchführen. Hierüber wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, was von beiden Parteien unterzeichnet wird. Die Abnahme gilt als abgeschlossen, wenn die vereinbarten Eigenschaften und Spezifikationen sowie die vereinbarte Funktion des Liefer- und Leistungsgegenstandes ohne Mängel erfüllt bzw. gegeben sind sowie die Inbetriebnahme ohne Mängel durchgeführt wurde.

§ 9 Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, über einen Zeitraum von zehn (10) Jahren Ersatzteile für den Liefer- oder Leistungsgegenstand ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung zu bevorraten. Die weitere Belieferung mit Ersatzteilen muss durch den Lieferanten sichergestellt sein.

§ 10 Produzentenhaftung

- 1 Wird IAMT wegen eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Lieferungs- bzw. Leistungsgegenstands aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so hat der Lieferant IAMT von der aus dem Mangel resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er für den Mangel verantwortlich ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 2 In diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB bzw. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer von IAMT durchgeführten Rückrufaktion gegenüber Dritten ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird IAMT den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebs- sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme in Höhe von jeweils 10 Mio. € für Personenschäden und 10 Mio. € für Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant wird IAMT auf Verlangen eine Kopie des Versicherungsvertrages aushändigen.

§ 11 Schutzrechte

- 1 Der Lieferant wird durch entsprechende Recherchen unter Beachtung kaufmännischer und branchenüblicher Sorgfalt sicherstellen, dass durch die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und deren Ergebnisse Urheber-, Nutzungs- und gewerbliche Schutzrechte sowie schutzrechtsfähige Rechtspositionen Dritter (**Schutzrechte**) im Ursprungsland des Lieferanten, in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, in den USA und in Kanada nicht verletzt werden.
- 2 Wird IAMT von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, IAMT von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die IAMT aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 3 Die Freistellungspflicht gemäß Ziff. 2 besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung der kaufmännischer und branchenüblichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung hätte erkennen müssen. Die Freistellungspflicht gemäß Ziff. 2 besteht auch nicht, soweit der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand von dem Lieferanten nach den von IAMT erhaltenen Plänen, Berechnungen oder diesen gleichkommenden Unterlagen hergestellt wurden und der Lieferant nicht wusste und im Zusammenhang mit dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand ohne grobe Fahrlässigkeit auch nicht wissen musste, dass durch deren Verwendung Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 4 Der Lieferant ist verpflichtet, IAMT unverzüglich von ihm bekannt werdenden Verletzungsrisiken und Verletzungsfällen zu unterrichten.
- 5 Im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehende urheberrechtlich geschützte Rechte, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen des Lieferanten am Liefer- bzw. Leistungsgegenstand gehen mit Entstehung ohne zusätzliches Entgelt auf IAMT über. Sie stehen IAMT inhaltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkt sowie ausschließlich zu und können von IAMT

beliebig übertragen, erweitert, geändert, veröffentlicht, vervielfältigt, auf sonstige Weise verwendet und verwertet werden. Der Lieferant hat durch geeignete Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherzustellen, dass die Rechte von IAMT aus Satz 1 und Satz 2 erfüllt werden.

§ 12 Beistellung, Werkzeuge und Eigentumsvorbehalt

- 1 An den Lieferanten von IAMT überlassene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen behält sich IAMT die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von IAMT Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erbringung der Lieferung oder Leistung zu verwenden; nach Erbringung der Lieferung oder Leistung sind sie unverzüglich an IAMT unaufgefordert zurückzugeben. Von dem Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die zur Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten angefertigten Kopien sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 2 Sofern IAMT im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages dem Lieferanten Gegenstände, Teile, Materialien, Fertigungsmittel o.Ä. (**Materialien**) übergibt, behält sich IAMT hieran das Eigentum vor. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Lieferanten gesondert für IAMT zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Der Lieferant wird IAMT auf Nachfrage die Versicherung nachweisen. Jede Bearbeitung und Umbildung von Materialien durch den Lieferanten werden für IAMT vorgenommen. Werden die Materialien von IAMT mit anderen, IAMT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt IAMT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes (Rechnungswert) der Materialien zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 3 Werden im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages von IAMT an den Lieferanten Werkstücke, Formen oder Werkzeuge übergeben oder im Auftrag von IAMT zur Erreichung des Vertragszwecks gefertigt, so muss der Lieferant diese Werkstücke, Formen und Werkzeuge nach Durchführung des Vertrages an IAMT zurück- bzw. übergeben. An den übergebenen Werkzeugen, Werkstücken und Formen behält sich IAMT das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die übergebenen Werkzeuge, Formen oder Werkstücke ausschließlich für die Herstellung der von IAMT bestellten Liefer- und Leistungsgegenstände einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, IAMT gehörende Werkzeuge, Formen und Werkstücke als Eigentum von IAMT zu kennzeichnen und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Der Lieferant wird IAMT auf Nachfrage die Versicherung nachweisen. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er IAMT anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeigepflicht schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche von IAMT unberührt.
- 4 Mit der Bezahlung des Liefer- und Leistungsgegenstandes geht das alleinige Eigentum an diesem uneingeschränkt auf IAMT über. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen von IAMT für den jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte, weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 13 Geheimhaltung

- 1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm von IAMT für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (**Geheime Informationen**) strikt geheim zu halten und darf sie ausschließlich zur Erbringung der Lieferung bzw. Leistung verwenden, sie nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen oder in irgendeiner Weise schutzrechtlich auswerten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von IAMT offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach

Abwicklung des Vertrages bzw. der Erbringung der Lieferung oder Leistung. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet erst, wenn und soweit das in den Geheimen Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist.

- 2 IAMT bleibt Inhaber der Geheimen Informationen. Die Geheimen Informationen werden nicht auf den Lieferant übertragen und dem Lieferant wird auch keine Lizenz in Bezug darauf gewährt.
- 3 In Papier- oder sonstiger Form verkörperte Geheime Informationen sind nach Erbringung der Lieferung bzw. Leistung unaufgefordert an IAMT zurückzugeben. Im Falle nicht herausgabefähiger Geheimer Informationen auf Datenträgern o. Ä. sind die entsprechenden Geheimen Informationen auf Verlangen von IAMT durch den Lieferanten zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die vorstehenden beiden Sätze gelten auch für Aufzeichnungen, die der Lieferant von Geheimen Informationen schriftlich oder auf sonstigen Datenträgern angefertigt hat sowie für von dem Lieferant gefertigten Kopien von Geheimen Informationen, unabhängig davon, ob diese in Papierform oder auf sonstigen Datenträgern vorliegen. Der Lieferant wird auf Verlangen von IAMT unverzüglich schriftlich bestätigen, dass er entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet hat.
- 4 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 13 verpflichten.

§ 14 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

- 1 Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Vertrag mit dem Lieferant nicht berührt.
- 2 Gerichtsstand ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens der IAMT-Gruppe gemäß §1 Abs. 1 in Deutschland, oder nach Wahl von IAMT der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.
- 3 Für diese AEB und die darauf beruhenden Verträge mit dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Geltung des internationalen Kaufrechtes (UN-Kaufrecht - CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.